
Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren
Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB betreffend Stellwerkersatz
inkl. Ersatz Schaltposten

Gemeinden	Stadt Kreuzlingen und Gemeinde Tägerwilen
Gesuchstellerin	Schweizerische Bundesbahnen SBB
Gegenstand	<p>Im Wesentlichen wird das bestehende Stellwerk durch ein elektronisches Stellwerk ersetzt. Zur Unterbringung des neuen Stellwerks wird ein Bahntechnikgebäude erstellt.</p> <p>Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.</p>
Verfahren	<p>Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).</p>
Öffentliche Auflage	<p>Die Planunterlagen können vom 02.09.2016 bis 03.10.2016 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:</p> <p>Bauverwaltung Kreuzlingen, Hauptstrasse 88 Gemeindehaus Tägerwilen, Bahnhofstrasse 3</p>
Aussteckung	<p>Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.</p>
Einsprachen	<p>Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.</p> <p>Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art.</p>

18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 - 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bern, 2. September 2016

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern
